

Blatt 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)

Gültig ab: 1. Januar 2017

| Entnahme (Benutzungsdauer < 2.500 h/a) | Leistungspreise in € pro kW und Jahr | Arbeitspreise in ct pro kWh |
|--|---|--------------------------------|
| Mittelspannung | 13,18 | 4,33 |
| Umspannung in Niederspannung | 16,23 | 5,41 |
| Niederspannung ¹⁾ | 15,91 | 5,64 |

| Entnahme (Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a) | Leistungspreise in € pro kW und Jahr | Arbeitspreise in ct pro kWh |
|--|---|--------------------------------|
| Mittelspannung | 98,98 | 1,10 |
| Umspannung in Niederspannung | 124,70 | 1,07 |
| Niederspannung ¹⁾ | 128,08 | 1,12 |

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC'-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

**Blatt 2: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung
für Weiterverteiler und nachgelagerte Netzbetreiber
in gleicher Spannungsebene
(Jahresleistungspreissystem)**

Gültig ab: 1. Januar 2017

| Entnahme (Benutzungsdauer < 2.500 h/a) | Leistungspreise in € pro kW und Jahr | Arbeitspreise in ct pro kWh |
|---|--|---------------------------------------|
| Mittelspannung | 11,86 | 3,90 |
| Niederspannung | 14,32 | 5,08 |

| Entnahme (Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a) | Leistungspreise in € pro kW und Jahr | Arbeitspreise in ct pro kWh |
|---|--|---------------------------------------|
| Mittelspannung | 89,08 | 0,99 |
| Niederspannung | 115,27 | 1,01 |

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Blatt 3: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Gültig ab: 1. Januar 2017

| Entnahme | Leistungspreise in € pro kW und Monat | Arbeitspreise in ct pro kWh |
|-------------------------------------|--|--------------------------------|
| Mittelspannung | 16,50 | 1,10 |
| Umspannung in Niederspannung | 20,78 | 1,07 |
| Niederspannung ¹⁾ | 21,35 | 1,12 |

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC´-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Blatt 4: Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Gültig ab: 1. Januar 2017

| | | Grundpreis in € pro Jahr | Arbeitspreis in ct pro kWh |
|-------------------------------------|-------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| Niederspannung ¹⁾ | Nettopreis | 60,00 | 6,14 |
| | Bruttopreis | 71,40 | 7,31 |

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Blatt 5: Netzentgelte für Messstellenbetrieb

Gültig ab: 1. Januar 2017

| Entnahme oder Einspeisung mit 1/4-Stunden-Lastgangmessung ¹⁾ | |
|--|--|
| Spannungsebene der Messung | Messstellenbetrieb je Messstelle €/Jahr |
| Mittelspannungsnetz | 950,00 |
| Umspannung M/N | 565,00 |
| Niederspannungsnetz | 565,00 |

| Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangmessung | |
|---|--|
| Messung in Niederspannung | Messstellenbetrieb je Messstelle €/Jahr |
| Leistungsmessung Drehstrom ²⁾ | 60,00 |
| Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom | 28,00 |
| Arbeitszähler, Eintarif Drehstrom | 15,20 |

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Lastgangdaten, die über den Umfang des § 21 h Abs. 1 Nr. 2 EnWG hinausgehen, werden nach individueller Anforderung dem Kunden berechnet.

Für zusätzliche Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Kunden/Lieferanten durch die SÜC außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen werden pro Ablesung je Zählpunkt und Ableseversuch 24,90 € in Rechnung gestellt.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Die Entgelte beinhalten die Messwandler, die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

²⁾ Die Entgelte beinhalten die Messwandler.

Blatt 6: Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Gültig ab: 1. Januar 2017

| | Arbeitspreis in ct pro kWh | Preis nur gültig in Zusammenhang mit einer getrennten Messeinrichtung |
|-------------------------------------|---------------------------------------|---|
| Niederspannung ¹⁾ | 2,10 | |

Diese Preise sind gültig für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und über eine getrennte Messeinrichtung erfasst werden.

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind die ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) § 8 zu beachten.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Blatt 7: Aufschläge und Umlagen auf Netzentgelte

Gültig ab: 1. Januar 2017

KWK-G Aufschlag (nach neuestem KWK-G-/EEG-Änderungsgesetz)

Nichtprivilegierte Letztverbraucher zahlen je Abnahmestelle einen Aufschlag von 0,438 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B), die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWK-G Umlage auf 0,04 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen einen Aufschlag von 0,080 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C), die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWK-G Umlage auf 0,03 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge einen Aufschlag von 0,060 ct/kWh

Im Übrigen gelten die Berechnungsmechanismen für Letztverbraucher mit besonderer Ausgleichsregelung nach EEG gemäß § 27 KWKG 2016 i.V.m. §§ 63, 64 EEG 2017 sowie die Sonderumlagen gemäß §§ 27 a, 27 b, 27 c KWKG 2016.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Strommengen von Letztverbrauchern (LV Gruppe A') für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle 0,388 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale §19 Strom-NEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C'), die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle

Strommengen von Letztverbrauchern (LV Gruppe A') für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle -0,028 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWK-G zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Offshore-Haftungsumlage von 0,038 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWK-G zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage 0,006 ct/kWh